Landkreistag Brandenburg

Landkreistag Brandenburg
Postfach 60 10 35, 14410 Potsdam

Büro des Landrates
PE-Nr. 17674
Vorlage an
☐ LR / LR-TA
☒ BLR BKT
☐ Dez. I
☐ Dez. II
☐ Dez. III
☐ ____
EINGANG
08. Dez. 2011
Vfg.
☐ EILT
☐ Rücksprache
☐ Antwort über LR
☐ eigene Beantw.
☐ zur weit. Verw.
☐ z. d. A.
☐ ____
WV
Kopie 1 BS III

An die
Landkreise im
Land Brandenburg

Hausanschrift:
Jägerallee 25
14469 Potsdam
Postanschrift:
Postfach 60 10 35
14410 Potsdam

E-Mail:
poststelle@landkreistag-brandenburg.de

Telefon: 03 31/2 98 74 - 0
Telefax: 03 31/2 98 74 - 50

Durchwahl:
(03 31) 2 98 74-33

Datum: 2011-12-06
Az.: 10 20-44/Om/chr

Rundschreiben-Nr.: **581/2011**

Steuerinformationen für ehrenamtlich Tätige

Auf seiner Internet-Seite informiert das Ministerium der Finanzen über ein neues Faltblatt, in dem über die steuerliche Behandlung ehrenamtlicher Tätigkeit: "Ehrenamt und Steuern/Steuerinformationen für ehrenamtlich Tätige" informiert wird.

In der **Anlage** fügen wir die diesbezügliche Pressemitteilung des MdF bei; danach steht das Faltblatt im Internet unter www.mdf.brandenburg.de in der Rubrik "Publikationen" zur Verfügung, dort wird auch über weitere Bezugsmöglichkeiten informiert.

Im Auftrag

Dr. Obermann

Anlage

Posteingang Dezernat
PE-Nr. / Datum: 17674 / 12.12.11

	Orig.	Kopie	WVL	Ein
Dez. / Büro				
FB VO				
FB S / K		X		
FD J / L / V		X		
Jugi				
SB WFS				
Haushalt				

Posteingang FB Verkehr u. Ordnung
Datum/PE-Nr.: 15.12.11 / 17674

	Orig.	Kopie	R	Ein
FBL	X			
FD Brand-, Kat.-schutz, RW	W	X		
FD Verkehr				
FD Bußgeld				
FD Allgemeines Ordnungsrecht		X		

WV/Termin: FDL / Reh / Müller / M.

15.12.

Landkreistag Brandenburg
Anlage zum Rundschreiben
Nr. 589/2011

LAND BRANDENBURG

Ministerium der Finanzen
Pressestelle

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Ingrid Mattern
Pressesprecherin
Hausruf: (03 31) 8 66 – 6007
Fax: (03 31) 8 66 – 6666
Handy: (0171) 768 58 94
Internet: www.mdf.brandenburg.de
E-Mail: ingrid.mattern@mdf.brandenburg.de

Presseinformation

Potsdam, 5. Dezember 2011

Welche Steuervorteile stehen Ehrenamtlern zu?

Finanzministerium veröffentlicht zum „Tag des Ehrenamtes" neues Faltblatt „Ehrenamt und Steuern"

Potsdam – Wie das Brandenburger Finanzministerium zum heutigen „Tag des Ehrenamtes 2011" mitteilt, informiert ab sofort ein neues Faltblatt Ehrenamtler in Brandenburg darüber, welche steuerlichen Vorteile ihnen zustehen. **„Vielfach wissen Menschen mit ehrenamtlichen Tätigkeiten gar nicht, welche Vorteile im Steuerrecht sie für erhaltene Einnahmen in Anspruch nehmen können"**, sagte **Finanzminister Helmuth Markov** zu dem Grund für die Veröffentlichung des Faltblattes. Wie er weiter erläuterte, habe sein Ministerium daher erstmals das **Faltblatt „Ehrenamt und Steuern/ Steuerinformationen für ehrenamtlich Tätige"** aufgelegt. „Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber Ehrenamtler steuerlich besser gestellt hat. Sicherlich wird dies in vielen Fällen nicht das gezeigte hohe Engagement aufwiegen können; aber die für die Gesellschaft ehrenamtlich Tätigen können zu Recht von der Gemeinschaft eine Anerkennung für ihren Einsatz erwarten", betonte Finanzminister Markov.

Bürgerinnen und Bürger, die für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Einnahmen erhalten, steht die so genannte **Ehrenamtspauschale** zu. Durch sie sind Zahlungen für ehrenamtliche, nebenberufliche Tätigkeiten bis zur Höhe von insgesamt **500 Euro pro Jahr steuer- und sozialabgabenfrei.** Ehrenamtlich tätige Übungsleiter wie beispielsweise Trainer im Sportverein, Ausbildungsleiter oder Erzieher können **stattdessen** die so genannte **Übungsleiterpauschale** geltend machen, mit der pro Person und Jahr **2 100 Euro steuer- und sozialabgabenfrei** hinzuverdient werden können. Das neue Faltblatt gibt einen Überblick darüber, wer die Pauschalen in Anspruch nehmen kann, welche Voraussetzungen vorliegen müssen und in welchen Fällen beide Pauschalen von einer Person geltend gemacht werden können.

Hintergrund: Wo ist das Faltblatt erhältlich?

Das Faltblatt kann ab sofort kostenfrei auf den Internetseiten des Ministeriums der Finanzen (www.mdf.brandenburg.de -> Publikationen) und auf den Seiten der Finanzämter (www.finanzamt.brandenburg.de -> Broschüren und Informationsmaterial) heruntergeladen und bestellt werden. Es ist zudem bei allen Finanzämtern des Landes kostenlos als gedrucktes Faltblatt erhältlich und kann beim Finanzministerium (Telefon: 0331 866-6012) auch telefonisch bestellt werden.

Schreiben des Ministeriums des Innern an alle Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg

Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Funktionsträger der Feuerwehr

Anlage: Erlass des Ministeriums der Finanzen an die Oberfinanzdirektion Cottbus und Pressemitteilung des Ministeriums des Innern

(vom 04.04.2001)

Da im Einzelfall die Feststellung, inwieweit die Aufwandsentschädigung einzelner Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr auf eine Ausbildungstätigkeit entfällt, auch in Brandenburg erhebliche Schwierigkeiten bereitet und gerade in letzter Zeit zu Unstimmigkeiten zwischen Finanzverwaltung und Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr geführt hat, konnte in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen ein Aufteilungsschlüssel für die einzelnen Funktionsträger festgelegt werden.

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Abdruck des Erlasses des Ministeriums der Finanzen vom 15. März 2001 an die Oberfinanzdirektion Cottbus - Az.: 36 - S 2337 - 5/00 - zu Ihrer Kenntnis und weiteren Verwendung.

Ich bitte Sie, die Träger des Brandschutzes zu informieren.

Im Auftrag

gez. Coellen

- Anlage -

Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren Brandenburgs

Für die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen, die an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Brandenburg gezahlt werden, gilt folgendes:

Die Aufwandsentschädigungen sind nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG in Verbindung mit R 13 Abs. 3 LStR 2000 in Höhe von 1/3 der gewährten Aufwandsentschädigung, mindestens 50 DM und höchstens 300 DM monatlich steuerfrei. Der Höchstbetrag von 300 DM monatlich gilt nicht, wenn die Anspruchsberechtigten und der Betrag oder auch ein Höchstbetrag durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt sind. Ist die Aufwandsentschädigung niedriger als 50 DM monatlich, so bleibt nur der tatsächlich geleistete Betrag steuerfrei. Alle durch die Tätigkeit veranlassten Aufwendungen sind als durch die steuerfreie Aufwandsentschädigung ersetzt anzusehen, so dass nur ein die Aufwandsentschädigung übersteigender Aufwand als Werbungskosten abziehbar ist.

Soweit einzelne Funktionsträger auch ausbildend tätig sind und die gewährte Aufwandsentschädigung auch diese Tätigkeit abgelten soll, kommt die Anwendung des § 3 Nr. 26 EStG in Betracht. Da im Einzelfall die Feststellung, inwieweit die Aufwandsentschädigung auf eine Ausbildungstätigkeit bzw. auf eine nicht nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit (z. B. Verwaltungstätigkeit) entfällt, erhebliche Schwierigkeiten bereiten dürfte, hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg in Abstimmung mit den Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V. folgenden Aufteilungsschlüssel ermittelt.

Funktionsträger	Anteil Ausbildungstätigkeit in v.H.
Kreisbrandmeister und deren Stellvertreter	40
Leiter Freiwillige Feuerwehr und deren Stellvertreter	60
Ortswehrführer und deren Stellvertreter	80
Zugführer, Gruppenführer und deren Stellvertreter	80
Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte	40
Sicherheitsbeauftragte	100
Jugendfeuerwehrwarte und Kreisjugendfeuerwehrwarte	100
Kreisausbildungsleiter	100
Kreisausbilder, Ausbilder in Gemeinden und kreisfreien Städten mit Aufgaben, die denen der Kreisausbilder vergleichbar sind	100

Entsprechend dieses Anteils können die gewährten Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG bis höchstens 3.600,- DM pro Jahr steuerfrei belassen werden. Sofern im Einzelfall Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

die Anwendung dieser Regelsätze zu einer unzutreffenden Besteuerung führen würde, sind die tatsächlichen Verhältnisse zugrunde zu legen. Im übrigen bleibt es den Steuerpflichtigen unbenommen einen für sie günstigeren Aufteilungsschlüssel nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Liegen die Voraussetzungen für beide Steuerbefreiungen (§ Nr. 12 und 26 EStG) nebeneinander vor, sind die Vorschriften in der für den Steuerpflichten günstigen Reihefolge anzuwenden. Dabei ist die Anwendung der Steuerbefreiung, die an zweiter Stelle gewährt wird, nur der nach Gewährung der ersten Steuerbefreiung verbleibende steuerpflichtige Teil der Aufwandsentschädigung zugrunde zu legen.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

gez. Leiner

Das war die Pressemitteilung des Ministeriums des Innern:

Freiwillige Feuerwehren:
Bis 3.600 DM jährlich steuerfrei für Ausbilder

- Anteil der Ausbildungstätigkeit festgesetzt

Pressemittellung
Herausgegeben vom Ministerium der Finanzen
Ministerium des Innern
26. März 2001

Potsdam **- Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Brandenburgs können jährlich bis zu 3.600 DM für den Ausbildungsanteil ihrer Tätigkeit - so eine bundesweite Regelung zu nebenberuflicher Tätigkeit - steuerfrei erhalten. Dies gilt zusätzlich zu dem ohnehin für sie steuerfrei gestellten Betrag. Bemessungsgrundlage ist die gesamte Aufwandsentschädigung. In der Vergangenheit gab es häufig Definitionsprobleme, wie hoch der Ausbildungsanteil der einzelnen Funktionsträger bei den Feuerwehren ist. Die Brandenburger Ministerien der Finanzen und Inneres legten deshalb jetzt in Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband den jeweiligen Ausbildungsanteil fest. Demnach können z. B. Jugendfeuerwehrwarte die Aufwandsentschädigungen bis zum Höchstsatz von 3.600 DM steuerfrei erhalten (100 %). Bei Kreisbrandmeistern sind z. B. 40 % ihrer jeweiligen Aufwandsentschädigung - höchstens jedoch 3.600 DM/Jahr - als Ausbildungsanteil steuerfrei.**

Finanzminister Dagmar **Ziegler** (SPD): "Die Ausbilder bei den Feuerwehren haben mit ihrem großen Engagement eine sehr wichtige Funktion für die Jugendlichen. Mit dieser neuen Regelung vereinfachen wir das Verfahren für die Feuerwehrleute und die Finanzämter. Dadurch können aufwändige Diskussionen über den jeweils steuerfreien Betrag vermieden werden".

Innenminister Jörg **Schönbohm** (CDU): "Die Freiwilligen Feuerwehren schützen uns nicht nur vor Feuergefahren. In vielen Dörfern sind sie auch ein wichtiger Teil des sozialen Lebens und für viele Jugendliche ein Ort der Gemeinschaft. Mit der neuen Regelung wollen wir das unterstützen".

Nachfolgende Ausbildungsanteile wurden pauschal festgelegt. Sollten die Ausbildungsanteile im Einzelfall prozentual höher sein, kann das gegenüber dem Finanzamt mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen und der steuerfreie Betrag erhöht werden.

Funktionsträger	**Anteil Ausbildungstätigkeit in Prozent**
Kreisbrandmeister und deren Stellvertreter	40 %
Leiter Freiwillige Feuerwehr und deren Stellvertreter	60 %
Ortswehrführer und deren Stellvertreter	80 %
Zugführer, Gruppenführer und deren Stellvertreter	80 %
Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte	40 %
Sicherheitsbeauftragte	100 %

Jugendfeuerwehrwarte und Kreisjugendfeuerwehrwarte	100 %
Kreisausbildungsleiter	100 %
Kreisausbilder, Ausbilder in Gemeinden und kreisfreien Städten mit Aufgaben, die denen der Kreisausbilder vergleichbar sind	100 %

MdF P/ÖA: Florian Engels -Tel.: 0331/866-6005 oder 0175/7235010; Fax: 0331/866-6055
MI Presse: Heiko Homburg - Tel.: 0331/866-2060